

Friedhofsordnung
für die
Friedhöfe der
Gemeinde Westoverledingen

Neufassung vom 07.12.2000

Friedhofsordnung**für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund des §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000. für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen folgende Satzung als Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe**

(1) Die Gemeinde Westoverledingen ist Eigentümerin der nachstehend bezeichneten Friedhöfe:

- a) Friedhof zu Ihren,
Parzelle 112/1 der Flur 4 zur Größe von 1.763m²
und Parzelle 112/3 der Flur 4 zur Größe von 5.000 m²;
verzeichnet im Grundbuch von Ihren, Band 13 Blatt 408;
- b) Friedhof zu Großwolderfeld
Parzelle 40/20 der Flur 8 zur Größe von 3.369 m²
und Parzelle 296/40 der Flur 8 zur Größe von 7.469 m²
verzeichnet im Grundbuch von Großwolde, Band 10, Blatt 290.

(2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Westoverledingen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Besetzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Westoverledingen.

§ 2**Aufsicht des Friedhofes**

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Westoverledingen.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in begründeten Fällen beschränkt oder ganz außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

- (2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf unentgeltliche Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Ersatzgrabstätte ist auf Kosten des Friedhofsträgers in angemessener Weise anzulegen. Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes darf erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgräbern ist außerdem der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) In begründeten Fällen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 **Ordnung auf den Friedhöfen**

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht erlaubt:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen;
 - c) zu lärmern oder zu spielen;
 - d) die Einfriedungen, insbesondere auch die Friedhofsumzäunung, zu übersteigen und die Grabmäler, Bänke und gärtnerischen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen;
 - e) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen;

- f) gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - g) ohne Genehmigung Waren aller Art (insbesondere Blumen oder Kränze) und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) Papier, verwelkte Kränze, Abfall usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;
 - i) sonn- und feiertags an den Grabmalen oder den gärtnerischen Anlagen zu arbeiten, Pflanzen können begossen werden. Dies gilt auch werktags, wenn und solange eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
 - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände von den Anlagen oder den Gräbern ohne Genehmigung mitzunehmen;
 - k) Bänke, Stühle oder sonstige Sitzgelegenheiten aufzustellen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Die Gemeinde Westoverledingen kann von den vorstehenden Regelungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung ausgeführt werden.

II. Grabstätten

Einleitende Bestimmungen

§ 6

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Westoverledingen. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung verliehen.
- (2) Nutzungsrechte an einer Grabstätte werden in der Regel nur im Bestattungsfall verliehen.

§ 7

Größe des Grabes

- (1) Jedes Grab muss so tief sein, dass sich zwischen dem höchsten Punkt des eingestellten Sarges und dem Niveau der Erdoberfläche eine Entfernung von mindestens 1,10 m befindet.

Ist es wegen des Grundwasserstandes usw. stellenweise unmöglich, diese Entfernung einzuhalten, so muß der Grabhügel entsprechend höher und umfangreicher hergestellt werden.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Gräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren: Länge: 1,25 m, Breite: 0,75 m
Gräber für Verstorbene über 5 Jahre: Länge: 2,20 m, Breite: 1,20 m

§ 8
Einteilung der Grabstätten

Auf den Friedhöfen werden vergeben:

- a) Reihengräber;
- b) Wahlgräber;
- c) Urnengräber
- d) anonyme Grabstätten

A. Reihengräber

§ 9
Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach abgegeben werden und zwar ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet:
 - a) für Personen bis zu 5 Jahren mit einer Ruhezeit von 20 Jahren bis zur Wiederbelegung;
 - b) für Personen über 5 Jahren mit einer Ruhezeit von 30 Jahren bis zur Wiederbelegung.
- (3) Die Ruhezeit an Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) Das Überschlagen eines Grabes zum Zwecke späterer Beisetzung ist nicht gestattet.

B. Wahlgräber

§ 10
Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die besonders angelegt und auf Wunsch einzeln (Einzelwahlgrab) oder zu mehreren (Familienwahlgrab) für die Nutzungszeit überlassen werden.

- (2) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Wahlgräbern entspricht der Ruhezeit bei Reihengräbern (§ 9 Abs. 2). Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.
- (4) a) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr zu verlängern. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf schriftlich hingewiesen werden.
- b) Bei Familiengräbern ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.
- (5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (6) Über die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine Bestätigung erteilt.

§ 11

Übertragung der Rechte an Wahlgräbern

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist vererblich, jedoch nur an Angehörige im Sinne von § 10 Abs. 5 dieser Ordnung. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welche Angehörigen das Nutzungsrecht übergehen soll.
- (2) Der neue Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde den Übergang des Nutzungsrechts unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung etwaiger Miterben innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann die Gemeinde Westoverledingen über das Wahlgrab anderweitig verfügen.
- (3) Der Übergang wird dem neuen Nutzungsberechtigten bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen im Wahlgrab nicht zulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nicht verkauft werden.

C. Urnengräber

§ 12 Urnen

- (1) Ascheurnen können in gewöhnlichen, unbelegten Reihen- oder Wahlgräbern nach den für diese Grabarten geltenden Bestimmungen beigesetzt werden. In einem gewöhnlichen Wahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die oberirdische Beisetzung einer Urne - etwa in fester Verbindung mit einem Denkmal - ist nicht gestattet.

D. Anonyme Gräber

§ 13 Anonyme Gräber

Eine anonyme Bestattung ist auf ausgewiesenen Flächen möglich.

Die Urnengräber auf dem anonymen Friedhof haben folgende Maße:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Urnengrab für bis zu vier Aschen: | 1,00 m x 1,00 m |
| b) Urnengrab für bis zu acht Aschen | 2,00 m x 1,00 m |

§ 14 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
- (2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen.
- (3) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörden statthaft.

§ 15

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Die Ausmauerung der Gräber als Gruft ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet. Auch das Aufstellen provisorischer Grabmale ist zustimmungspflichtig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder unten auf der Rückseite an den Grabdenkmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.

§17

Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und sonstigen Anlagen

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Westoverledingen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Errichten von Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon, zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 18

Entfernung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrecht (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) gehen nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 19

Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

- (1) Alle Gräber müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden; auch wenn sie nicht belegt sind. Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung in würdiger Form herzurichten.

Unterbleibt die erstmalige Herrichtung oder wird die laufende Pflege vernachlässigt, setzt die Gemeinde einmalig eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege fest. Die Aufforderung ergeht schriftlich bzw. durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung. Ist der Mangel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, können die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet werden. Die Grabstätten fallen unentgeltlich an die Gemeinde zurück.

- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen nach Verlust des Nutzungsrechts in das Eigentum der Gemeinde über. Die Höhe der Bepflanzung darf in ausgewachsenem Zustand 1,50 m nicht überschreiten. Gleichfalls darf ihre Flächenausdehnung nicht mehr als ein Drittel der Gesamtgrabstellenfläche in Anspruch nehmen.
- (4) Die Grabstellen dürfen nicht mit einer Hecke irgendwelcher Art eingefaßt werden.
- (5) Eine gänzliche Grababdeckung mit einer Platte sowie Kiesschüttung ist zulässig. Die Grabplatte muß aus einem Material bestehen und durch eine Lochung eine Luftzirkulation ermöglichen.
- (6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße für Schnittblumen oder Pflanzen (Konservenbüchsen, Einmachgläser und dergleichen) ist nicht gestattet.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (8) Aus Gründen des Umweltschutzes ist die Anlieferung oder Verarbeitung jeglicher Kunststoffe für die Grabgestaltung, als Grabschmuck und zu Trauerfeiern (z. B. Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinde, Plastikblumen, -töpfe und -schalen usw.) untersagt. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Gableuchten.
- (9) Ebenfalls ist jeder Spritzmitteleinsatz (Herbizide, Fungizide, Pestizide u. ä.) verboten.

III. Schlußbestimmungen

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO - in der jeweils geltenden Fassung - handelt, wer gegen diese Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 DM geahndet werden.

**§ 21
Gebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen maßgebend.

**§ 22
Listenführung**

Es wird ein Gräberverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den Nummern der Reihengräber und der Wahlgräber geführt.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen vom 23. Dezember 1974 außer Kraft.

Westoverledingen, den 07. Dezember 2000

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister